

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Dezember 1951

Nummer 55

Datum: 4. 12. 51 Inhalt: Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft Seite: 159

Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft. Vom 4. Dezember 1951.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (BGBl. S. 135) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

(1) Für die von Molkereien abgesetzte Trinkmilch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch wird eine Ausgleichsabgabe von 2,5 Dpfg. je kg erhoben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Milcherzeuger, die Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen.

§ 2

Abgabeschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber der im § 1 bezeichneten Betriebe sind.

§ 3

(1) Die Ausgleichsabgaben der Molkereien werden im Auftrage des Landesernährungsamtes durch die Marktgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf (Marktgemeinschaft) auf Grund der Monatsgeschäftsberichte berechnet. Die Berechnung ist den Molkereien monatlich von der Marktgemeinschaft mitzuteilen mit der Aufforderung, die Ausgleichsabgaben binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung an die Marktgemeinschaft unter der Bezeichnung „Ausgleich und Stützung, Milch“ zu zahlen. Die Mitteilung muß alle der Berechnung zugrunde liegenden Zahlen enthalten. Die Marktgemeinschaft kann die in Satz 2 erwähnte Frist ausnahmsweise unter besonderen Umständen bis zur Dauer von drei Monaten verlängern, wenn der Schuldner aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vorübergehend nicht in der Lage ist, die Ausgleichsabgabe innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen, die Zahlung aber nach Ablauf der Frist mit Sicherheit zu erwarten ist. Der Antrag auf Fristverlängerung muß innerhalb der in Satz 2 erwähnten Frist bei der Marktgemeinschaft eingegangen sein.

(2) Molkereien, die innerhalb der gemäß Abs. 1 gesetzten Frist die angeforderten Beträge nicht zahlen, werden durch das Landesernährungsamt zur Zahlung der Ausgleichsabgabe veranlagt. Veranlagte Beträge sind binnen zehn Tagen nach Zugang des Veranlagungsbescheides an die Marktgemeinschaft zu zahlen.

§ 4

(1) Abgabepflichtige Milcherzeuger (§ 1 Abs. 2) haben sich bis zum 15. des auf den Veranlagungs-Monat folgenden Monats selbst zu veranlagern.

(2) Bei nicht fristgemäßer Selbstveranlagung erfolgt die Veranlagung durch Schätzung des Landesernährungsamtes.

(3) Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hat gleichzeitig mit der Selbstveranlagung oder innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung einer Veranlagung gemäß Abs. 2 an die Marktgemeinschaft zu erfolgen.

(4) Die näheren Einzelheiten über die Selbstveranlagung und die Überweisung der Ausgleichsabgaben werden durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 5

(1) Unbeschadet des § 3 Abs. 1 Satz 4 entscheidet über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ausgleichsabgaben das Landesernährungsamt nach Anhörung der Marktgemeinschaft.

(2) Ausgleichsabgaben können gestundet werden, wenn ihre Beitreibung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und die Zahlung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ausgleichsabgaben können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen. Ausgleichsabgaben können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit der Schuldner aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zur Zahlung nicht in der Lage ist und die Beitreibung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 6

Die Berechnung, Verwendung und Auszahlung der aus den Ausgleichsabgaben aufkommenden Mittel zu den in § 11 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes festgelegten Zwecken erfolgt durch die Marktgemeinschaft nach Richtlinien, die das Landesernährungsamt nach Anhörung der Marktgemeinschaft mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt. Die Richtlinien sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

§ 7

(1) Das Landesernährungsamt kann der Marktgemeinschaft die ihr in den §§ 3 und 6 übertragenen Aufgaben aus wichtigen Gründen entziehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn bei der Marktgemeinschaft in der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben Mängel festgestellt werden.

(2) Im Falle der Entziehung nimmt das Landesernährungsamt die in Absatz 1 genannten Aufgaben selbst wahr. Zahlungen gemäß den §§ 3 und 4 sind an das Landesernährungsamt zu leisten.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die für die Selbstveranlagung (§ 4) erforderlichen Angaben nicht oder nicht richtig macht, wird gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 8 des Milch- und Fettgesetzes nach den Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung vom 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Anordnung des Wirtschaftsministers Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — über den Milchpreisausgleich im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1948 (Amtl. Anz. 1949 S. 9) in der Fassung der zweiten Änderungsanordnung vom 15. September 1950 (GV. NW. S. 167). Sie tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und § 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Abs. 2 und § 4 werden durch eine besondere Verordnung in Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1951.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Der Minister

Der Ministerpräsident: für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Arnold.

Lübke.

— GV. NW. 1951 S. 159.